

Benutzungsordnung der Stadt- und Kurbücherei Bad Orb im Haus des Gastes, Burgring 14, Bad Orb

Vorbemerkung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 02.09.2020 die folgende Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Orb beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt- und Kurbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Orb
- 2) Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und bürgerlichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2

Anerkennung der Benutzungsordnung/ Datenschutz

- 1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit ihrer/seiner Anmeldung erkennt die/der Benutzer/in ihre Bestimmung an.
Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt- und Kurbibliothek unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und bei Minderjährigen die Namen, die Adressen und E-Mail-Adresse der/des Erziehungsberechtigten. Weitere Informationen auf der Internetseite der Stadt Bad Orb: www.stadt-bad-orb.de
- 2) Sie/er erklärt ihr/sein Einverständnis, dass ihre/seine personenbezogenen Daten für die Abwicklung der automatischen Ausleihverbuchung elektronisch gespeichert werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten personenbezogenen Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 3

Benutzer/innenkreis

- 1) Jede Person kann die Stadt- und Kurbücherei benutzen, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet hat. Für Benutzer/innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Orb haben, kann die Benutzung mit Auflagen verbunden sein.
- 2) Die Benutzung der Stadt- und Kurbücherei ist kostenlos. Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren ist die Ausleihe kostenlos.
Für einzelne Leistungen gemäß § 8 der Benutzungsordnung, werden Entgelte erhoben.

§ 4

Anmeldung, Leserausweis

- 1) Die Benutzung der Stadt- und Kurbücherei ist an einen Leserausweis gebunden. Der Leserausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ausgestellt. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Leserausweis ist nicht übertragbar.
- 2) Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Leserausweises sind der Stadt- und Kurbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausleihe und Rückgabe der Medien, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Leserausweis vorzulegen.
- 2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Sprachkurse, Hörbücher für Kinder und Erwachsene, Spiele und CD-ROMs 4 Wochen, für Zeitschriften, CDs und DVDs 2 Wochen.
- 3) Die Stadt- und Kurbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

- 4) Die Leihfrist der Bücher und Sprachkurse kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung einer anderen Benutzerin oder eines anderen Benutzers vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist für die gleiche Medieneinheit erfolgt höchstens zweimal.

§ 6

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek lauten wie folgt:

Montag bis Donnerstag

10:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 16:00 Uhr

Abweichungen/ Änderungen werden durch Aushang am Eingang bekannt gegeben.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung/ Schadenersatz

- 1) Die/der Benutzer/in darf die Medien der Stadt- und Kurbücherei nicht weiterverleihen. Sie/Er ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadt- und Kurbücherei sofort anzugeben.
- 3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzer/in bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadt Bad Orb schadensersatzpflichtig.
Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß dem Bundesseuchengesetz leidet, darf die Stadt- und Kurbücherei nicht benutzen. Sie/er ist verpflichtet, die Stadt- und Kurbücherei unverzüglich zu verständigen. Die Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, die von der Benutzerin oder vom Benutzer nachzuweisen ist, zurückgegeben werden.
- 5) Für die Benutzer/innen der Tonträger gilt folgende Sonderregelung:
Die/der Benutzer/in haftet für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die Beachtung des

Verbots der Überspielung, der Weitergabe an Dritte oder gewerblicher Weiterverwertung.

- 6) Die Stadt Bad Orb haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch entliehener Tonträger oder audiovisueller Medien entstehen.

§ 8

Entgelte für die Benutzung der Stadt- und Kurbücherei

Jahresausweis	15,00 Euro
Jahresausweis ermäßigt (Schüler ab 14 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte)	10,00 Euro
Kind bzw. Schüler bis 14 Jahren	Frei
Gast mit Kur-/ Gästekarte	Frei
Internetnutzung ohne Leseausweis (120 Min.)	2,00 Euro
Internetnutzung mit Leseausweis (120 Min.)	1,00 Euro

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Es können bis zu fünf Bücher gleichzeitig entliehen werden.

Eine Verlängerung ist kostenlos möglich und kann telefonisch (06052-912741) während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

§ 9

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- 1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliothekbenutzern zu Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- 2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - Für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - Für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleitern
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliothekarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträger entstehen.
 - Für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglich Informationen und Medien beziehen.
- 4) Die Benutzerin/ Der Benutzer verpflichtet sich:
 - Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - Keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - Keine geschützten Daten zu manipulieren
 - Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - Das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- 5) Es ist nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfiguration durchzuführen
 - Technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC- Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - An den PC- Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - An den PC- Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- 1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 2) Für verlorengegangene, Beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadt- und Kurbibliothek in der Regel nicht gestattet.
- 4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadt- und Kurbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Orb, den 19.10.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

Gez.

Roland Weiß

Bürgermeister